

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH813.2

NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.1.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Sachen eines Dritten (Besteller), die zur Vorbereitung einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung einer mangelhaft geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers (im Rahmen von Werkverträgen) beschädigt werden müssen.

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.